

Antrag

der Fraktion DIE LINKE

Keine massenhafte automatische Aufzeichnung von KFZ-Kennzeichen - Kennzeichensystemerfassung rechtskonform ausgestalten und bis dahin aussetzen!

Der Landtag stellt fest:

Die Kennzeichenfahndung nach dem Polizeigesetz des Landes Brandenburg kann ein Mittel zur Gefahrenabwehr sein. Weiter wird die automatische Kennzeichenfahndung auch für Zwecke der Strafverfolgung nach der StPO, aber auch zur Fahndung oder Observation, eingesetzt.

An der rechtlichen Grundlage, aber auch der derzeitigen Anwendung der automatischen Kennzeichenfahndung im Aufzeichnungsmodus durch die Polizei des Landes Brandenburg, bestehen derzeit erhebliche rechtliche Zweifel.

Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden (Art. 20 Abs. 3 GG). Das gilt auch für die Polizei des Landes Brandenburg.

Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

die Anwendung der Kennzeichensystemerfassung im so genannten Aufzeichnungsmodus bis zur Entscheidung des Landesverfassungsgerichts und einer Anpassung aller entsprechenden erforderlichen Regelungen vorerst auszusetzen.

Begründung:

Die Polizei des Landes Brandenburg fahndet im Bereich der Strafverfolgung auf der Grundlage richterlicher Beschlüsse nicht nur nach einzelnen gesuchten Kennzeichen, sondern erfasst und speichert teils jahrelang die Kennzeichen aller Fahrzeuge, die diese Erfassungsgeräte passiert haben.

Diese polizeiliche Praxis und Möglichkeit im Rahmen der Strafverfolgung war bis zum vergangenen Jahr weitgehend unbekannt. Nach dem Bekanntwerden gab es verschiedene juristische Bewertungen.

Insbesondere der Prüfbericht zur datenschutzrechtlichen Kontrolle des automatischen Kennzeichenerfassungssystems der Polizei am 24.07.2019 der LDA zeigt auf, dass die rechtliche Grundlage nach der Strafprozessordnung nicht den verfassungs- und datenschutzrechtlichen Anforderungen genügt.

Davon zeugt auch die bekannt gewordene Einschätzung einer Prüfgruppe aus Innenministerium, Polizei und Polizeihochschule vom 5. Juni 2019. Diese kam zu dem Ergebnis, dass die Kennzeichen-Speicherung unverhältnismäßig und rechtswidrig sei und eingestellt werden muss.

Das MdJEV konnte durch Schreiben der späteren Generalstaatsanwältin und jetzigen Justizministerin im vergangenen Jahr keine grundsätzliche rechtliche Bewertung des Einsatzes von Kennzeichenerfassungssystemen im Aufzeichnungsmodus vornehmen.

Zudem sieht das MIK, ungeachtet der verschiedenen juristischen Auffassungen, offenbar selbst erheblichen Nachbesserungsbedarf bei der Anwendung des Aufzeichnungsmodus. Davon zeugen das neu erstellte Formblatt, aber auch die konkreten Hinweise zur Benennung des Aufzeichnungsmodus im Zusammenhang mit dem Erlass der gerichtlichen Beschlüsse.

Es ist nach alledem derzeit nicht auszuschließen, dass der Aufzeichnungsmodus der Kennzeichenfahndung durch die Polizei des Landes Brandenburg auf der Grundlage einer nicht ausreichenden rechtlichen Grundlage zum Einsatz kommt und so eine unzulässige Vorratsdatenspeicherung erfolgt.

Deshalb sollte bis zu einer zu erwartenden Entscheidung des Landesverfassungsgerichts dieser Aufzeichnungsmodus ausgesetzt werden.